

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

3U HOLDING AG
Zu den Sandbeeten 1 b
35043 Marburg

- nachfolgend auch „**3UH**“ oder die „**Organträgerin**“ genannt -

und der

3U ENERGY AG
Zu den Sandbeeten 1 b
35043 Marburg

- nachfolgend auch „**3UE**“ oder die „**Organgesellschaft**“ genannt -

Präambel

- (1) Die 3U ENERGY AG mit Sitz in Marburg ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Marburg unter HRB 5641 („**3UE**“ oder die „**Organgesellschaft**“). Das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von 50.000,00 EUR ist eingeteilt in 50.000 nennwertlose Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von 1,00 EUR je Aktie. Die Aktien der Gesellschaft sind als auf den Inhaber lautende Aktien ausgegeben. Die Aktien sind nicht verbrieft. Die 3U HOLDING AG mit Sitz in Marburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Marburg unter der Nummer HRB 4680 („**3UH**“ oder die „**Organträgerin**“) ist am Grundkapital der Gesellschaft mit 50.000 Stückaktien beteiligt.
- (2) Die Geschäftsanteile der Organgesellschaft befinden sich damit zu 100% unmittelbar in den Händen der Organträgerin.
- (3) Zwischen der 3UH und der 3UE besteht bis dato kein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag.

§ 1 Leitung

- (1) Die 3UE unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der 3UH. Die 3UH ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der 3UE hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen.
- (2) Die 3UH wird ihr Weisungsrecht nur durch ihren Vorstand ausüben. Weisungen sind schriftlich, auch per E-Mail, oder mündlich zu erteilen. Im Falle der mündlichen Erteilung sind die Weisungen umgehend schriftlich, auch per E-Mail, zu bestätigen.

§ 2 Gewinnabführung

- (1) Die 3UE verpflichtet sich, ihren ganzen nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn an die 3UH abzuführen. Für die Ermittlung des abzuführenden Gewinns gilt § 301 AktG in der jeweils geltenden Fassung. Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht mit Ablauf des Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft und wird 14 Tage nach Feststellung des Jahresabschlusses fällig.
- (2) Die 3UE kann mit Zustimmung der 3UH Teile ihres während der Vertragslaufzeit erwirtschafteten Jahresüberschusses in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) mit Ausnahme der gesetzlichen Rücklagen einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Entsprechend gebildete Gewinnrücklagen können auf Verlangen der Organträgerin ganz oder teilweise aufgelöst, entnommen und als Gewinn abgeführt werden.
- (3) Die bei Beginn des Vertrages vorhandenen Gewinnvorräte oder Gewinnrücklagen, die zu oder vor Beginn dieses Vertrages gebildet worden sind, können nicht entnommen und als Gewinn abgeführt werden. Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen ist ausgeschlossen.
- (4) Die Ausschüttung von Erträgen aus der Auflösung von Gewinnrücklagen, die vor dem in Abs. (3) bezeichneten Zeitpunkt gebildet waren, ist zulässig. Erträge aus der Auflösung von Kapitalrücklagen können ausgeschüttet werden.

§ 3 Verlustübernahme

Die 3UH vereinbart mit der 3UE die Verlustübernahme nach den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung. Der Verlustübernahmeanspruch wird mit Ablauf des Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft fällig.

§ 4

Wirksamwerden und Mindestlaufzeit

- (1) Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der 3UH und der Hauptversammlung der 3UE abgeschlossen. Er wird wirksam mit der Eintragung in das Handelsregister der 3UE.
- (2) Dieser Vertrag gilt - mit Ausnahme der Leitungsbefugnis nach § 1 - rückwirkend ab dem 01.01.2026, frühestens jedoch ab Beginn des späteren Wirtschaftsjahres, in dem der Vertrag im Handelsregister eingetragen worden ist.
- (3) Der Vertrag hat eine Mindestlaufzeit von fünf Zeitjahren. Für den Fall, dass ein Wirtschaftsjahr der Organgesellschaft innerhalb dieses Zeitraums weniger als zwölf Kalendermonate umfasst oder für ein Jahr seit Beginn dieses Jahres durch das Finanzamt für eine Organgesellschaft nicht anerkannt wird, erstreckt sich die Mindestlaufzeit auch auf weitere ganze (Rumpf-)Wirtschaftsjahre, bis die Mindestlaufzeit von fünf aufeinanderfolgenden Zeitjahren abgedeckt ist.

§ 5

Kündigung

- (1) Dieser Vertrag kann – vorbehaltlich der Regelung in Abs. (2) - erstmals zum Ablauf des 31. Dezember 2030 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft gekündigt werden (ordentliches Kündigungsrecht). Wird dieser Vertrag nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Wirtschaftsjahr der Organgesellschaft.
- (2) Ist die Mindestlaufzeit gemäß § 4 (3) zum Ablauf des 31. Dezember 2030 noch nicht abgelaufen, ist eine ordentliche Kündigung nach Abs. (1) erstmals zum Ablauf des Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft zulässig, in dem die Voraussetzung des vollständigen Ablaufs der Mindestlaufzeit gemäß § 4 (3) erfüllt werden wird.
- (3) Den Vertragsparteien bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist vorbehalten (§ 297 Abs. 1 AktG). Ein zur Kündigung berechtigender wichtiger Grund kann insbesondere - jedoch nicht abschließend - in der Veräußerung oder Einbringung der Organbeteiligung durch den Organträger, der Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation des Organträgers oder der Organgesellschaft liegen.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 6

Sicherheitsleistungen

Bei Beendigung dieses Vertrages hat die 3UH den Gläubigern der 3UE in entsprechender Anwendung des § 303 AktG auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt; gleiches gilt für etwaige Lücken in diesem Vertrag.
- (2) Bei der Auslegung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages sind die Vorgaben der §§ 14 und 17 KStG in ihrer jeweils geltenden Fassung bzw. gegebenenfalls die entsprechenden Nachfolgereglungen zu beachten. Soweit einzelne Bestimmungen dieses Vertrages mit § 3 („Verlustübernahme“) in Konflikt stehen sollten, geht § 3 diesen Bestimmungen vor.

Marburg, 20. April 2026 (Ort, Datum)	Marburg, 20. April 2026 (Ort, Datum)
 Andreas Odenbreit als <i>Vorstandsmitglied</i> der 3U HOLDING AG.	 Uwe Knoke als <i>Vorstandsmitglied</i> der 3U HOLDING AG.
Marburg, 20. April 2026 (Ort, Datum)	Marburg, 20. April 2026 (Ort, Datum)
 Christoph Hellrung als <i>Vorstandsmitglied</i> der 3U ENERGY AG.	 Petra Samson als <i>Prokuristin</i> der 3U ENERGY AG.